

## SATZUNG

der AIDS-Hilfe Nürnberg-Erlangen-Fürth e. V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "AIDS-Hilfe Nürnberg-Erlangen-Fürth e.V.". Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Zwecke des Vereins
  - die Beratung und Aufklärung über AIDS
  - die Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung HIV-infizierter und an AIDS erkrankter Menschen
  - die Förderung der Fürsorge für Personen, die nach dem jeweiligen Stand der Forschung an AIDS erkrankt sind oder im Verdacht stehen, an AIDS erkrankt zu sein
  - die Förderung der Forschung zur Krankheit AIDS
  - die Initiierung und Unterstützung für Menschen mit HIV bei der Suche und Aufnahme einer Arbeit und Beschäftigung

Hierzu soll der Verein insbesondere:

- a) öffentliche Informationsveranstaltungen aller Art durchführen;
  - b) Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige von Berufen, die der Gesundheitspflege dienen, durchführen;
  - c) aufklärendes Informationsmaterial über die Krankheit AIDS und über mögliche Vorsorge- und Präventivmaßnahmen sammeln und vertreiben;
  - d) eine Informations- und Beratungsstelle in Nürnberg einrichten;
  - e) persönliche Beratung in allen Fragen im Zusammenhang mit AIDS gewähren;
  - f) Erkrankte persönlich betreuen, um einer drohenden Isolierung vorzubeugen;
  - g) Selbsthilfegruppen für Personen aus den Hauptbetroffenengruppen anbieten und unterstützen, z.B. dadurch, dass er Räumlichkeiten für Zusammenkünfte vermittelt oder finanziert;
  - h) frauenspezifische Ansätze in Prävention, Beratung und Betreuung unterstützen unter Berücksichtigung des emanzipatorischen Selbsthilfeprinzips;
  - i) mit öffentlichen und überörtlichen Gesundheitsbehörden und Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten;
  - j) Spendenaktionen organisieren
  - k) Arbeits- und Beschäftigungsprojekte initiieren, betreiben oder in solche vermittelnd wirken
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.
  3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Erstattungen für den Verein erbrachter Auslagen sind jedoch möglich. Über die Art und Höhe der Erstattung von Auslagen bestimmt der Vorstand. Die Regelung ist in die Geschäftsordnung des Vorstandes aufzunehmen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Kuratorium.
2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Kuratorium einzulegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Antrag.
3. Um die Ziele des Vereins zu unterstützen, kann jede natürliche oder juristische Person Fördermitglied des Vereins werden. Der Aufnahmeantrag ist an das Kuratorium zu richten. Fördermitglieder haben ein Antrags- und Rederecht, besitzen aber kein Stimmrecht. Sie zahlen mindestens 50% des von der Mitgliederversammlung bestimmten Beitrages.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Aufnahme dieses Angebotes durch die geehrte Person. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben kein Stimmrecht.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Anzeige an das Kuratorium unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Quartalsende. Eine Rückzahlung bereits für die Zukunft geleisteter Beiträge findet nicht statt.
3. Das Kuratorium kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für mehr als zwei Monate im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss stehen den Ausgeschlossenen die in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.
2. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Über schriftlich beim Vorstand beantragte Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Kuratorium
- c) der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl des Kuratoriums
  - b) Wahl zweier Kassenprüfer
  - c) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Kuratoriums und des Vorstandes
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Kuratoriums und des Vorstandes
  - f) Aufstellung von Richtlinien über die Vergabe von Geldern
  - g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - h) Beschlussfassung darüber, wem eine Ehrenmitgliedschaft angetragen wird
  - i) Beschlussfassung über den Widerspruch der Nichtaufnahme oder gegen den Ausschluss von Mitgliedern
  - j) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung
  - k) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über Änderungen des Vereinszweckes
  - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Kuratorium mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung dazu muss mindesten drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung setzt das Kuratorium fest.
3. Ein Drittel der Mitglieder des Vereins kann über das Kuratorium eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe von Tagesordnungspunkten einberufen. Diese Einberufung muss ebenfalls mindestens drei Wochen vorher schriftlich erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann maximal von einem anderen Mitglied bevollmächtigt werden, über die mit der Einladung übersandten Tagesordnungspunkte abzustimmen. Die Bevollmächtigung gilt nicht für Tagesordnungspunkte, die nicht rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden sind. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Kuratoriumsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss Gäste zulassen.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Änderung der Vereinssatzung und Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich, die Bevollmächtigung nach § 7 Abs. 4 der Satzung ist möglich.
9. Es wird offen abgestimmt; es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt in offener Abstimmung mit Mehrheit eine geheime Abstimmung.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von allen Mitgliedern in der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden.

## § 8 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, welche die Aufgaben unter sich aufteilen.
2. Die einzelnen Kuratoriumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig. Das Kuratoriumsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neues Kuratoriumsmitglied gewählt ist.
3. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied im ersten Jahr der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung das Kuratorium zu ergänzen. Die Wahl findet für 1 Jahr statt, so dass zum regulären Ablauf der Amtszeit das Kuratorium wieder vollständig neu gewählt werden kann.
4. Das Kuratorium arbeitet ehrenamtlich. Im Verein hauptamtlich beschäftigte Mitglieder und Vorstände können nicht in das Kuratorium gewählt, bzw. ernannt werden.
5. Über die Sitzung des Kuratoriums und dessen Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
6. Das Kuratorium gibt sich und dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
7. Hauptaufgaben des Kuratoriums sind:
  - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Abschluss der Verträge mit den Vorstandsmitgliedern
  - Kontrolle der Arbeit des Vorstandes
  - Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplan
  - Feststellung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses
  - Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses
  - Entscheidung über den Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung
  - Festlegung der Aufnahme Richtlinien für die Mitgliedschaft und die Entscheidung über Aufnahmeanträge
8. Die ordentlichen Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal im Quartal statt. Das Kuratorium kann darüber hinaus zu weiteren Sitzungen zusammenkommen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den ordentlichen Sitzungen des Kuratoriums teil. Sie haben im Kuratorium Antrags- und Rederecht.
10. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Kuratoriumsmitglieder.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand besteht aus je einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied für den fachlichen Geschäftsbereich (Fachvorstand) sowie dem geschäftsführenden, kaufmännischen Geschäftsbereich (geschäftsführender Vorstand). Die Ressortverantwortlichkeiten und die Festlegung der Geschäftsbereiche werden in der Geschäftsordnung geregelt, die vom Kuratorium beschlossen wird.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium bestellt.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Kuratoriums fallen.

### § 10 Schweigepflicht

Der Schweigepflicht unterliegen alle haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Tätigen im Verein. Diese sind verpflichtet, eine Verschwiegenheitsverpflichtung (Anlage 2) zu unterschreiben, die Bestandteil der Satzung ist.

### § 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Zu dieser Mitgliederversammlung muss vom Kuratorium mit einer Frist von mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Briefliche Abstimmung ist zulässig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., der dieses ausschließlich für frei gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### § 12 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem der Verein gegründet wurde.
2. Der Vorstand hat im ersten Quartal des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Kassenbericht) und den Geschäftsbericht für die Mitgliederversammlung aufzustellen.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

Satzung vom 08. Mai 2018